



27.08.2007

58. Newsletter (**aufgehoben**)

Information zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Hinweis: Dieser Newsletter wurde durch den 303. Newsletter ersetzt

Gebührenfreiheit von Kindertageseinrichtungen

1) Eine staatliche Förderung nach dem BayKiBiG ist bei Kostenfreiheit des Kindergartenbesuchs nicht ausgeschlossen. Fördervoraussetzung nach Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG ist eine den Buchungszeitkategorien entsprechende Staffelung der Elternbeiträge. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Freistaat Bayern und die Kommunen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen fördern, die nicht von den Eltern regelmäßig genutzt werden. Für den Fall, dass der Kindergartenbesuch gebührenfrei ist oder vorfinanzierte Elternbeiträge von der Kommune erstattet werden, entfällt dieses Korrektiv. Es sind aber Fallkonstellationen möglich, in denen der Wille des Gesetzgebers erfüllt wird und nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Buchungszeiten vom Freistaat Bayern und der Kommune gefördert werden:

a) Festlegung von (sehr geringen) gestaffelten Elternbeiträgen mit einer kostenlosen Kategorie

Der Träger legt fest, dass er bei der Buchungskategorie von mehr als drei bis vier Stunden bzw. von mehr als vier bis fünf Stunden (wenn der Träger eine Kernzeit von vier Stunden festsetzt) keine Elternbeiträge verlangt. Die übrigen Stundenkategorien sind kostenpflichtig gestaffelt.

Dies kann beispielsweise folgendermaßen aussehen:

bei einer Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden:	0,- EUR
bei einer Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden:	5,- EUR

bei einer Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden:

10,- EUR

.....

Durch diese wenn auch geringe Staffelung der Elternbeiträge sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so dass eine Förderung entsprechend den Buchungszeiten erfolgen kann. Dieses Modell erfüllt seinen Zweck, den Eltern einen kostenlosen Zugang zu einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen.

Diese Alternative gilt für alle Kinder aller Altersstufen bzw. alle Formen von Kindertageseinrichtungen.

b) Förderung der Mindestbuchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden bzw. von mehr als vier bis fünf Stunden (wenn der Träger eine Kernzeit von vier Stunden festlegt)

Sofern keine Beitragsstaffelung erfolgt und der Kindergartenbesuch (insgesamt oder nur bei den Vorschulkindern) vollkommen beitragsfrei ist, kann nur die Mindestbuchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden bzw. von mehr als vier bis fünf Stunden (wenn der Träger nach Art. 21 Abs. 3 Satz 5 BayKiBiG eine Kernzeit von vier Stunden festlegt) gefördert werden. Damit wird ebenfalls ein Missbrauch ausgeschlossen, denn es wird nur die Mindestbesuchsdauer gefördert.

Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass die Elternbeiträge zwar erhoben werden, die Kommune diese aber wieder zurückerstattet, denn diese Lösung ist nur eine Umgehung der Gebührenfreiheit.

Diese Alternative gilt nur für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung.

c) Zugrundelegung der Buchungen aus dem Vorjahr

Falls das Kind die Einrichtung bereits im vergangenen Kindergartenjahr besucht hat, kann diese Buchungszeit für die Förderung zugrunde gelegt werden. Damit wird nur der bereits nachgewiesene Besuch in der Kindertageseinrichtung gefördert.

Diese Alternative gilt für alle Kinder aller Altersstufen bzw. alle Formen von Kindertageseinrichtungen.

2) Allgemeine Voraussetzungen für alle drei Alternativen

Voraussetzung für alle Alternativen ist, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes die Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen gleicher Art in der Kommune gelten und alle Gemeindekinder – unabhängig, ob sie Einrichtungen in der Kommune besuchen oder

als Gastkinder auswärtige Einrichtungen - gleich behandelt werden.

Zur Berechnung des Anstellungsschlüssels müssen die Betreuungszeiten normal gebucht werden.

3) Übernahme der Beiträge durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll bei der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Teilnahme- oder Kostenbeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Voraussetzung dafür ist sowohl nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut als auch dem Sinn der Norm, dass nur der Beitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Landratsamt) übernommen wird, der tatsächlich erhoben wird und tatsächlich anfällt. Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtung kostenlos ist und keine Elternbeiträge erhoben werden, können auch keine Beiträge übernommen oder erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>